

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBl. Nr. 261)**

1. Die Stadt Bayreuth gibt amtlich bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Bayreuth am Freitag, 16.04.2021, bei 216,6 liegt und somit den Wert von 100 überschreitet.
2. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Bayreuth, an den Amtstafeln im „Neuen Rathaus“ und im Rathaus II der Stadt Bayreuth sowie im Amtsblatt der Stadt Bayreuth veröffentlicht.

Hinweise:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die aktuelle Fassung der BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz vor Ort an. Die aktuelle Fassung der BayIfSMV ist im Internet abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/>. Der aktuelle Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Bayreuth ist unter <https://corona.rki.de/> einsehbar.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV findet für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth - da die 7-Tage-Inzidenz lt. Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes von 100 überschritten wird – weiterhin ab 19. April 2021

- a) nur in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen aller Schularten Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt. Eine Notbetreuung wird angeboten.

Entscheidend ist der Standort der Schule, nicht der Wohnort der Schülerinnen und Schüler.

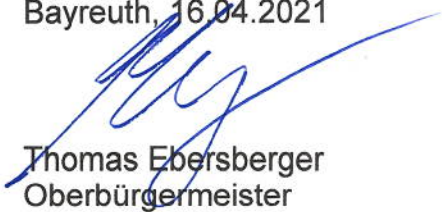
Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen

höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen geschlossen. Es findet Notbetreuung statt.

Diese Regelungen gelten ab Montag, 19. April 2021 bis Sonntag, 25. April 2021.

Bayreuth, 16.04.2021



Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister